

grenzungsschwierigkeiten. Besitz lag meist in der Landschaft verstreut, und einzelne Rechte waren unzusammenhängend an Personen, Einzelgüter oder Institutionen wie die Gotteshäuser gebunden. Rudolfs Anteil umfasste Burg und Stadt Sargans, die Schirmvogtei über das Kloster Pfäfers sowie sämtliche linksrheinischen Güter, Pfänder und Lehen, welche er und seine Frau Ursula von Vaz geerbt hatten. Nebst dem genaueren Umfang und Wert bleiben auch hier die jeweiligen Eigentumsformen unbekannt, wenn innerhalb der grob umschriebenen Grenzen bloss summarisch auf Pfänder, Eigen und Lehen verwiesen wird. Heinrich, der Schultheiss von Sargans – ein Dienstmann, der wahrscheinlich dem städtischen Gericht vorsass – sollte dagegen *mit lib und mit quot* Hartmann zugehören. Auch hier zeigen sich die Schwierigkeiten einer räumlich-territorialen Abgrenzung deutlich. In keinem Falle darf – entgegen einer schon von Krüger implizit vertretenen Meinung – an geschlossene Territorien gedacht werden.

Ein wichtiger Punkt der Regelung waren ferner die Abmachungen um die Schulden der beiden Brüder: Verpfändete Güter mussten sie je in ihrem Teil getrennt zurücklösen, sofern sie das nötige Bargeld aufbrachten. Ihr Vater Rudolf II. hatte zum Beispiel 1322 die Burg Vaduz verpfändet, als er offensichtlich (wohl für Kriegstätigkeit) Geld benötigte.<sup>14</sup> Bargeldschulden ohne Pfandsicherung hatte Rudolf zurückzahlen bzw. zu übernehmen. Allein musste Hartmann hingegen die Gült des *herren von Maygelan*, also des Herzogs von Mailand, tragen. Dabei handelte es sich vielleicht ebenfalls um eine ererbte Schuld; die Notiz legt ein interessantes Zeugnis ab von Handels- und Verkehrsbeziehungen in den lombardischen Raum südlich der Alpen. Möglicherweise ging es auch um eine bevorschusste Solddienstverpflichtung. Unter sich aufteilen sollten die Brüder den Erlös aus Rückzahlungen von Darlehen, die sie selber Drittpersonen gewährt hatten.

Zur Erbregelung wurde vermerkt, dass sie sich gegenseitig beerben sollten, falls keine leiblichen Nachkommen existierten. Wenn folglich nur einer der beiden Brüder kinderlos starb, so war die Teilung

wieder rückgängig zu machen. Diese Regelung entsprach geltenden Gewohnheiten. Die beiden mussten freilich schwören, den anderen nicht *dur muotwillen* zu enterben, was den Verdacht nahelegt, dass zwischen ihnen einiges Misstrauen vorhanden war. Hartmann scheint sich gegenüber seinem Bruder eher in der Defensive befunden zu haben: Er musste nämlich ausdrücklich auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Vazer Erbe verzichten, obwohl er noch am 6. Dezember 1338 die vormals vazischen Lehen zusammen mit seinem Bruder Rudolf und dessen Ehefrau Ursula von Vaz vom Bischof zugesprochen erhalten hatte.<sup>15</sup> Zeigen diese Bestimmungen nicht auch, dass das ererbte elterliche Gut grundsätzlich weiterhin als gemeinsamer Besitz bzw. als Gesamtheit gesehen wurde, bei dem im Zeitpunkt der Teilung – um in einer aktuellen Situation Streitigkeiten zu vermeiden – bloss die Nutzung bzw. Teile davon je separat zugewiesen wurde? Das scheint mir deutlich der Fall zu sein.

Wie war Streit entstanden? Der Text enthält zumindest nebenbei indirekte Hinweise auf konkrete Streitursachen. So sind die interessanten Regelungen zu den Schuldverpflichtungen sicher nicht zufällig vergleichsweise explizit und detailliert. Hier lag wohl ein wichtiger Konflikthanlass zwischen den beiden Brüdern. Noch deutlicher sind die Massnahmen zur Vermeidung künftiger Konflikte: Der nach den übrigen Teilungsbestimmungen noch separat bestätigte Verzicht Hartmanns auf Ansprüche am Vazer Erbe seines Bruders weist klar darauf hin, dass die aktuellen Streitigkeiten der Brüder wohl ganz zentral mit diesem Vazer Erbe – Rudolf war ja mit einer der Erbinnen, mit Ursula von Vaz, verheiratet – und mit der Gestaltung der Beziehungen zum Bischof von Chur zu tun hatten.

Auf den gleichen Zusammenhang verweist zunächst auch die Anwesenheit des Grafen Albrecht I. von Werdenberg-Heiligenberg: Zum einen war Albrecht in die Auseinandersetzungen zwischen Donat von Vaz und dem Bischof von Chur ebenfalls involviert gewesen.<sup>16</sup> Zum Hochstift Chur pflegte er spätestens unter Bischof Ulrich nahe Beziehungen, vermittelt durch das Erbe der Herren